

abschneiden (B XXXVIII, 7) und die Abhäutung eines fremden Pferdes (B LXV) vereinigt, womit der Titel B LXV vollständig aufgearbeitet wurde. Zugleich ist aber die Modifikation der Strafe bei Ablegung eines Geständnisses in Fortfall gekommen, die mit B IX, 3 wörtlich übereinstimmt und also zum alten Text gehört.

Einen guten Einblick in die zusammenfassende und gruppierende Tätigkeit von A gewährt der Tit. XIV vom Frauenraub, und besonders das erste Kapitel mit seinen vielerlei Bussätzen stellt sich schon äusserlich dem Auge als schlechter Auszug aus den fünf ersten Kapiteln des entsprechenden Titels B XIII vor, die darin zusammengearbeitet sind. Die Bezeichnung 'de intro clave' (B XIII, 5) ist dabei ganz verschwunden, deren völlige Echtheit in VII, 3 beide Rezensionen A. B verbürgen. A hat nun auch noch den ähnlichen Inhalt von B XV hierhergebracht und C XIII, 14, 9 (= A XIV, 6. 7) damit vereinigt, dessen Ausdrucksweise 'in coniugium praeserit', verglichen mit B 4 in einem Zusatz zu B XIII, 8 'prisserit', gegenüber dem Texte von Krammers Haupths.: 'in coniugio sociaverit' als die ältere angesehen werden müsste, doch ist dies nur eine einzelstehende Lesart von A 1, während die beiden andern Hss. richtig lesen: 'priserit' A 3; 'preserit' A 2. Die Rezension A kennt, wie erwähnt (S. 542), nicht die von C eingefügten kirchlichen Ehehindernisse (C XIII, 11), und bei ihrem Alter ist von vornherein anzunehmen, dass keine der vorhandenen C-Hss., sondern eine ältere benutzt ist, was ja auch für das Verhältnis zu B 3 galt.

Die Titel A XV—XVIII vereinigen den Inhalt der Titel B XIII von Ueberfällen und Beraubungen und zugleich B LV von der Beraubung von Leichnamen, und gewisse Ergänzungen weisen deutlich auf C als Quelle. A hat den Ueberfall auf einen Menschen (A XV) von dem auf eine Besiedelung (A XVI) geschieden und die Beraubung von Leichnamen (B XIV, 7, fehlt aber B 4) in den besonderen Titeln A XVII. XVIII behandelt unter vollständiger Aufarbeitung von B LV, wodurch die doppelte Behandlung des Gegenstandes beseitigt wurde. Wie in C XIV, 4 ist in A XV, 4 der Einspruch gegen den mit Niederlassungsprivileg des Königs ('preceptum' B. C; 'cartas' A) zuwandernden Mann mit dem tätlichen Angriff auf ihn (B XIV, 4. 5) verschmolzen, worin Waitz (S. 6) ein Missverständnis erblickte; auch die erschwerenden Umstände in A XVI, 2 stimmen mit C XIV, 6; endlich hat C LV, 3 Ergänzungen geliefert, doch wurden die zwei Arten von Grabmälern auf